



STÄNDERATSWAHL VOM 12. November 2023 (Zweiter Wahlgang)

Kandidatenliste:

Die Kandidatenliste muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. Die kommunale Bescheinigung für jeden Kandidaten muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden. Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen (Art. 128 Abs. 1 und 2 kGPR). **Die Kandidatenliste darf nicht mehr Kandidatennamen aufweisen, als Mitglieder im zweiten Wahlgang zu wählen sind.**

Rang	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Beruf	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort	Unterschrift *
1										
2										

* Das Anbringen der Unterschrift ist gleichbedeutend mit der Kandidaturannahme-Erklärung.

Die Gemeinde bescheinigt, dass der (die) Kandidat(in) Nr. 1 hiervor in ihrem Stimmregister eingetragen ist (Art. 16 ff. kGPR).
Datum und Unterschrift des/der Verantwortlichen: Stempel der Gemeinde:

Die Gemeinde bescheinigt, dass der (die) Kandidat(in) Nr. 2 hiervor in ihrem Stimmregister eingetragen ist (Art. 16 ff. kGPR).
Datum und Unterschrift des/der Verantwortlichen: Stempel der Gemeinde:

Vertreter und Stellvertreter der Unterzeichner der Kandidatenliste:

Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort	Natel	E-Mail-Adresse

Die Kandidatenliste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Kandidatenliste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 118 Abs. 1 und Art. 128 Abs. 4 kGPR).